Weiterbildungsprogramm FPH in Spitalpharmazie

Weiterbildungsprogramm FPH in Spitalpharmazie

Vom 23. Mai 2001

Revisionen 2005 / 2011 / 2015

Unterbreitet von: FPH Spital

Vorbemerkung

Die benutzten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
2	Rahmenbedingungen	10
2.1	Gesetzliche Grundlagen	10
2.2	Bezeichnungen des Weiterbildungstitels	11
2.3	Ziele der Weiterbildung FPH	11
2.4	Zielpublikum	12
2.5	Kandidaten mit abweichendem Curriculum	12
2.6	Beginn und Dauer der Weiterbildung	12
3	Aufbau der Weiterbildung	13
3.1	Komponenten der Weiterbildung	13
3.2	Theoretische Weiterbildung	14
3.3	Praktische Weiterbildung	15
3.4	Selbststudium	16
3.5	Diplomarbeit	16
4	Qualitätssicherung	17
4.1	Anerkennung von Weiterbildungsstätten	17
4.2	Überprüfung der Fortschritte der Weiterbildung	18
4.3	Interessenkonflikte	18
5	Organe	19
5.1	Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)	19
5.2	Fachgesellschaft (FG)	20
6	Prüfungswesen	22
6.1	Komponenten der Prüfung	22

7	Fachapothekertitel FPH	23
7.1 7.2	Erteilung des Titels Titelführung	23 23
8	Gebühren	24
9	Administration	24
10	Beschwerde	24
11	Übergangsbestimmungen	24
12	Inkrafttreten	25
Anhän	ge	26
I II	Lernzielkatalog Aufgaben des verantwortlichen Weiterbildners FPH in Spitalpharmazie	26 45
III	Anerkennung des verantwortlichen Weiterbildners FPH in Spitalpharmazie	47
IV V	Anerkennung der Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten	49 52
VI VII VIII	Diplomarbeit Prüfungsreglement Regelung der Interessenkonflikte	54 57 64

Abkürzungen

6

Abs. Absatz

BAG Bundesamt für Gesundheit

CAS Certificate of Advanced Studies

CDSS Clinical Decision Support System

CIRS Critical Incident Reporting System

CPOE Computerized Physician Order Entry

DAS Diploma of Advanced Studies

DV Delegiertenversammlung von pharmaSuisse

ECTS European Credit Transfer System

FBO Fortbildungsordnung

FBP Fortbildungsprogramm

FG Fachgesellschaft

FMECA Failure Mode and Effects and Criticality Analysis

(Fehlermöglichkeits-, Fehlereinfluss- und Fehlergefährlichkeits-

analyse)

FPH Foederatio Pharmaceutica Helvetiae

FPH Spital GSASA-Organ mit dem Status der Fachgesellschaft für

Weiter- und Fortbildung FPH im Bereich Spitalpharmazie

FTE Vollzeitäquivalent (englisch: Full-time equivalent)

GCP Good Clinical Practice

GDP Good Distribution Practice

GMP Good Manufacturing Practice

GSASA Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker

GSP Good Storage Practice

H+ Die Spitäler der Schweiz

KWFB Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse

MAS Master of Advanced Studies

MedBG Medizinalberufegesetz

MedBV Medizinalberufeverordnung

pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband

Stunden Stunden für theoretische Weiterbildung = 45 Minuten

(akademische Stunden);

Stunden für praktische Weiterbildung und

Selbststudium = 60 Minuten

Swiss Diagnosis Related Groups

Vorstand von pharmaSuisse

WBO Weiterbildungsordnung

WBP Weiterbildungsprogramm

Kompetenzkreis

Kompetenzkreise beschreiben die einzelnen Fachbereiche der Spitalpharmazie.

Richtziel

Übergeordnete Anforderung, die im entsprechenden Kompetenzkreis erfüllt werden muss.

Theoretisches und praktisches Lernziel

Minimalanforderung, die durch die theoretische und praktische Weiterbildung erfüllt werden muss.

Modul

Eine in sich abgeschlossene, strukturierte thematische Einheit, für die Umfang, Lernergebnisse und Beurteilungskriterien klar definiert sind. Die Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie ist eine strukturierte, kontrollierte Weiterbildung mit universitären theoretischen Kursen und praktischen Weiterbildungsperioden in einer Spitalapotheke unter der Verantwortung eines anerkannten Fachapothekers in Spitalpharmazie. Sie befähigt die Absolventen, die berufliche Tätigkeit im Fachgebiet der Spitalpharmazie eigenverantwortlich ausüben zu können (MedBG).

Die Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie ermöglicht das Erlangen von spezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung zur zukünftigen unabhängigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Spitalapothekerberufes. Zudem befähigt sie den Spitalapotheker, entsprechend den aktuellen Regeln der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften zu handeln und zukünftige Entwicklungen zu antizipieren.

Die Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie gewährleistet ein hohes fachliches Niveau und ermöglicht die kontinuierliche Weiterentwicklung des Fachgebietes Spitalpharmazie.

Durch die Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie erlangt der Spitalapotheker spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den folgenden fünf Fachbereichen (sog. Kompetenzkreise):

- Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen
- Heilmittelbewirtschaftung
- Pharmazeutische Herstellung
- Management
- Persönliche Kompetenzen

Diese fünf Kompetenzkreise sind nicht als unabhängige, streng in sich geschlossene Teile zu verstehen, sondern als untereinander verbundene, sich zum Teil überlappende Themenbereiche, die sich an praktischen Bedürfnissen und Qualitätsnormen orientieren.

Insbesondere der Fachbereich der persönliche Kompetenzen ist fächerübergreifend und für alle Aktivitäten der Spitalpharmazie eine Grundvoraussetzung.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen für das vorliegende Weiterbildungsprogramm FPH in Spitalpharmazie sind:

- das Medizinalberufegesetz (MedBG) und die Medizinalberufeverordnung (MedBV)
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse
- die Statuten von pharmaSuisse und der GSASA
- die Standesordnung von pharmaSuisse
- das Krankenversicherungsgesetz (KVG) mit den zugehörigen Verordnungen

Die Weiterbildung basiert insbesondere auf folgenden Artikeln des MedBGs:

Kapitel 2:

Grundsätze und Ziele der Aus-, Weiter- und Fortbildung/Art. 3 Definitionen

- ¹ Die wissenschaftliche und berufliche Bildung in den universitären Medizinalberufen umfasst die universitäre Ausbildung, die berufliche Weiterbildung und die lebenslange Fortbildung.
- ² Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf.
- ³ Die berufliche Weiterbildung dient der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet.
- ⁴ Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz.

Kapitel 6: Berufsausübung und Fortbildung/Art. 36 Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 2 Wer den Arzt-, den Chiropraktoren- oder den Apothekerberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, braucht zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel.

Die Weiterbildung ist ferner konform mit den Empfehlungen über die anzueignenden Kompetenzen auf dem Gebiet der Spitalpharmazie von Pharmine (Pharmacy Education in Europe) sowie mit der Publikation der WHO «Developing pharmacy practice – a focus on patient care – edition 2006».

2.2 Bezeichnungen des Weiterbildungstitels

Die Weiterbildung führt zum eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel «Fachapotheker in Spitalpharmazie». Für die Nutzung des eidgenössischen Weiterbildungstitels als Fachapotheker gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (MedBV) sowie die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung FPH (WBO, insb. Anhang I).

Der eidg. Weiterbildungstitel als Fachapotheker in Spitalpharmazie ist wie folgt auszuschreiben:

Fachapotheker in Spitalpharmazie Pharmacien de spécialiste en pharmacie hospitalière Farmacista specialista in farmacia d'ospedale

2.3 Ziele der Weiterbildung FPH

Die Spezialisierung in Spitalpharmazie ist eine strukturierte, kontrollierte theoretische und praktische Weiterbildung. Sie erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und die sozialen Kompetenzen so, dass die Absolventen die berufliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet eigenverantwortlich ausüben können. Die Ziele der Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie gemäss Art. 4 WBO und in Anlehnung an Art. 17 MedBG sind:

- Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- Erlangung von spezifischen Kompetenzen im Bereich der Spitalpharmazie;
- Vertiefung des Verständnisses für die Bedürfnisse der Patienten;
- Befähigung zur Ergreifung von Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- Motivation zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer der pharmazeutischen Berufstätigkeit, unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Qualitätserfordernisse.

12 2.4 Zielpublikum

Die Weiterbildung richtet sich an Apotheker mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht, welche sich Kenntnisse und Kompetenzen in Spitalpharmazie aneignen wollen. Sie ist insbesondere an diejenigen Apotheker gerichtet, die eine zusätzliche Verantwortung übernehmen wollen oder die Leitung einer Spitalapotheke anstreben.

2.5 Kandidaten mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten mit abweichendem Curriculum legt die FPH Spital die zu erfüllenden Bedingungen individuell fest und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

2.6 Beginn und Dauer der Weiterbildung

Es ist die Pflicht des verantwortlichen Weiterbildners (siehe Anhang II), den Beginn der Weiterbildung der FPH Spital zu melden. Die Anmeldung erfolgt mittels eines offiziellen Anmeldeformulars.

Die Weiterbildung umfasst die unter 3.1 aufgelisteten Komponenten und wird berufsbegleitend durchgeführt. Zusammen mit einer praktischen Tätigkeit in einer Spitalapotheke dauert sie im Vollzeitpensum drei Jahre. Sie kann auch als Teilzeitpensum absolviert werden. Die Dauer verlängert sich entsprechend, die Gesamtdauer darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten. Anrechenbar sind nur Arbeitspensen von mindestens 50 %.

3 Aufbau der Weiterbildung

3.1 Komponenten der Weiterbildung

Die Weiterbildung setzt sich wie folgt zusammen:

• Theoretische Weiterbildung mind. 400 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung)

Praktische Weiterbildung mind. 500 Stunden
 Selbststudium mind. 200 Stunden
 Diplomarbeit circa 6 Monate

Die Richtziele sowie die theoretischen und praktischen Lernziele sind im Lernzielkatalog (Anhang I) festgehalten. Die Richtziele und die Lernziele sind grundsätzlich verbindlich, Abweichungen sind vom verantwortlichen Weiterbildner zu begründen.

Für die theoretische Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie werden universitäre Pflichtkurse angeboten mit mindestens 220 Kontaktstunden in den fünf verschiedenen Kompetenzkreisen. Die Vor- und Nachbereitung dieser universitären Pflichtkurse beträgt zusätzlich mindestens 220 Stunden. Mindestens 80 % dieser Pflichtkurse (entsprechend 180 Kontaktstunden) müssen besucht werden. Zusätzliche Kurse können nach individuellen Interessen, aber unter Berücksichtigung der unten aufgeführten prozentualen Aufteilung der Kompetenzkreise, belegt werden.

Jeder Kompetenzkreis ist mit einem Richtziel umschrieben und in theoretische und praktische Lernziele gegliedert (siehe Anhang I). Pro Richtziel werden ein oder mehrere Kurse angeboten.

Jeder Kurs wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und mit einer Kursbestätigung bescheinigt. Die Kursbestätigungen sind in einem Portfolio zusammenzustellen. Auf die fünf Kompetenzkreise sollen etwa folgende Anteile entfallen:

•	Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen	40 %
•	Heilmittelbewirtschaftung	20 %
•	Pharmazeutische Herstellung	20 %
•	Management	10 %
•	Persönliche Kompetenzen	10 %

3.2.1 Anerkennung theoretischer Weiterbildungskurse

Die theoretischen Kenntnisse müssen im Rahmen universitärer Kurse (MAS, CAS, DAS) in der Schweiz erworben werden. Die Kurse werden modular nach Themenbereich angeboten und sind gemäss des Lernzielkataloges (Anhang I) aufgebaut. Die Anerkennung der Kurse erfolgt durch die FPH Spital.

Das Angebot der universitären Kurse steht grundsätzlich allen Medizinalberufen mit einem Hochschulabschluss auf Stufe Master of Science (MSc) offen (horizontale Öffnung). Auch Fortbildungsinteressierten steht es frei, die einzelnen Module der Weiterbildung zu besuchen (vertikale Öffnung).

Die Anerkennung von im Ausland absolvierten theoretischen Kursen ist möglich unter der Bedingung, dass es sich um universitäre Kurse handelt, für die ECTS Kreditpunkte vergeben werden, und dass die Themenbereiche den jeweiligen Lernzielen des Lernzielkatalogs des vorliegenden Weiterbildungsprogramms (Anhang I) entsprechen. Der Weiterzubildende muss der FPH Spital einen schriftlichen Antrag zur Anerkennung stellen.

3.3 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie richtet sich nach den Lernzielen der fünf Kompetenzkreise des Lernzielkatalogs (Anhang I) und umfasst mindestens 500 Stunden.

Die praktische Tätigkeit in der Spitalpharmazie wird unter der Aufsicht eines anerkannten Weiterbildners (Anhang III) in einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Anhang IV) absolviert. Die Aufgaben des Weiterbildners FPH in Spitalpharmazie sind im Anhang II festgelegt.

Die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Lernziele geschieht mittels eines speziell dafür vorgesehenen Evaluationsbogens. Das Erreichen der Lernziele wird durch den verantwortlichen Weiterbildner evaluiert und bestätigt.

3.3.1 Anerkennung praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie wird unter der Leitung eines anerkannten Weiterbildners in einer oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert. Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens sechs Monaten Dauer in der gleichen Weiterbildungsstätte (Art. 23 WBO). Die erfolgreiche Abschliessung der jeweils durchgeführten Themenbereiche (Module) muss vom anerkannten Weiterbildner der jeweiligen Weiterbildungsstätte attestiert werden.

Zwei Perioden von weniger als sechs Monaten können durch die FPH Spital bewilligt werden (Art. 23 Abs. 1 WBO). Diese können auch in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten im In- und Ausland absolviert werden unter der Bedingung, dass sie unter Leitung und Fernbetreuung des verantwortlichen Weiterbildners stattfinden und dass die im Anhang V festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Der verantwortliche Weiterbildner muss der FPH Spital einen schriftlichen Antrag zur Anerkennung dieser externen Weiterbildungsperioden stellen und letztere in seinen Weiterbildungsplan integrieren.

16 3.4 Selbststudium

Das Selbststudium umfasst das autonome Studium von Fachliteratur im Bereich der Spitalpharmazie. Es soll zur Vertiefung der Kenntnisse und zur Erreichung der geforderten Lernleistung im Rahmen des MAS/DAS genutzt werden und umfasst mindestens 200 Stunden.

3.5 Diplomarbeit

Der Weiterzubildende verfasst während der Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie eine Diplomarbeit zu einem spitalpharmazeutischen Thema, welches mit dem verantwortlichen Weiterbildner abgesprochen ist. Das Verfassen der Diplomarbeit dauert ca. sechs Monate.

Die Anforderungen an die Diplomarbeit sind im Anhang VI festgelegt.

4 Qualitätssicherung

Die FPH Spital stellt sicher, dass die in der universitären Ausbildung (Art. 9 MedBG) erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und sozialen Kompetenzen in der Weiterbildung so erweitert und vertieft werden, dass die Weiterzubildenden die berufliche Tätigkeit als Spitalapotheker eigenverantwortlich ausüben können. Die Qualität der Weiterbildung wird mittels einer institutionalisierten internen und externen Evaluation sichergestellt. An der internen Qualitätssicherung nehmen Weiterzubildende und Kursveranstalter teil. Die externe Qualitätssicherung wird durch Vertreter der zuständigen Kommissionen der FPH Spital gewährleistet.

4.1 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

4.1.1 Anforderungen

Als Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie können Spitalapotheken anerkannt werden, wenn sie über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und ein Weiterbildner die Verantwortung über die Weiterbildung übernimmt. Zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Kriterien gemäss Anforderungskatalog für die Anerkennung der Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie (Anhang IV)
- Kriterien gemäss Anforderungskatalog für die Anerkennung des verantwortlichen Weiterbildners FPH in Spitalpharmazie (Anhang III)

4.1.2 Anerkennungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist der FPH Spital schriftlich mit den dazu vorgesehenen Formularen einzureichen. Die FPH Spital beurteilt das Gesuch und übergibt es mit einem Antrag der KWFB zum Entscheid. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat die FPH Spital das Recht, die Weiterbildungsstätte vor Ort zu überprüfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Weiterzubildenden ein optimales Weiterbildungsumfeld zur Verfügung steht.

Die Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten erfolgt gemäss Art. 34 WBO periodisch mindestens alle sieben Jahre und bei jedem Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners. Die FPH Spital überprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

4.2 Überprüfung der Fortschritte der Weiterbildung

Der verantwortliche Weiterbildner überprüft und dokumentiert in geeigneter Periodizität den Fortschritt der Weiterbildung und gibt den Weiterzubildenden ein Feedback mittels regelmässig geführten Evaluationsgesprächen.

Jährlich, per 31. Januar, muss der verantwortliche Weiterbildner ein Zwischenbericht zum Stand der Weiterbildung der von ihm betreuten Weiterzubildenden der FPH Spital zustellen. Dazu ist ein spezielles Formular auszufüllen.

4.3 Interessenkonflikte

Die Zusammenarbeit der Spitalpharmazie mit der Pharmaindustrie in Forschung und Entwicklung ist seit langem etabliert und liegt grundsätzlich im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung und trägt vielfach zu einer Mehrung des Wissens bei.

Um individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte und Abhängigkeiten im Bereich der Weiterbildung zu vermeiden, müssen die Mitglieder der FPH Spital, die Weiterbildungsstätten und deren verantwortliche Weiterbilduner ihre Interessenkonflikte anhand eines speziellen Formulars deklarieren. Dozenten und Redner von Weiterbildungskursen deklarieren allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf die Inhalte ihrer Präsentation vor deren Beginn.

Im Anhang VIII sind die deklarationspflichtigen Bereiche aufgeführt.

5 Organe ¹⁹

5.1 Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

Die Aufgaben der KWFB sind in Art. 8 WBO festgelegt.

Die KWFB entscheidet demgemäss über:

- Die Anrechenbarkeit von praktischen Weiterbildungsperioden
- Die Zulassung zur Fachapothekerprüfung
- Das Bestehen der Fachapothekerprüfung
- Die Erteilung von Weiterbildungstiteln
- Die Anerkennung von Weiterbildungsstätten

5.2.1 FPH Spital

Die FPH Spital übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Spitalpharmazie gemäss WBO und FBO.

Die FPH Spital ist ein ständiges Organ der GSASA. Sie wird auf Antrag des GSASA-Vorstandes von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und setzt sich aus mindestens fünf GSASA-Mitgliedern zusammen. Die FPH Spital ist dem Ressort Bildung zugeordnet und berichtet dem Vorstand der GSASA über ihre Aktivitäten und Beschlüsse.

Die FPH Spital arbeitet mit den für die Weiter- und Fortbildung zuständigen Gremien von pharmaSuisse und den Hochschulen zusammen.

Im Bereich Weiterbildung ist die FPH Spital gemäss Art. 9 WBO insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme FPH (inkl. Prüfungsreglement) (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Organisation und Durchführung der Fachapothekerprüfungen (Art. 16 WBO);
- c. die Zulassung zur Schlussprüfung bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH;
- d. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises FPH und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises FPH (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);
- e. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung, Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten FPH und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an die KWFB (Art. 32 WBO);
- f. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner mit Antragstellung an die KWFB (Art. 34 WBO);
- g. die Stellungnahme zu den vom Vorstand zu beschliessenden Ausführungsund Übergangsbestimmungen (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommission, zuhanden der DV;
- die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Fachapothekertitelträger (siehe FBO) sowie die Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung.

Die Prüfungskommission konstituiert sich aus der FPH Spital und umfasst mindestens drei Mitglieder. Es können zusätzliche Experten ausserhalb der FPH Spital durch die FPH Spital ernannt werden.

Die Prüfungskommission ist zuständig für die praktische Organisation und Durchführung der Prüfungen (siehe Anhang VII).

6.1 Komponenten der Prüfung

Die Prüfung der Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie besteht aus vier Komponenten:

- Portfolio der theoretischen Weiterbildung (Kursbestätigungen und Leistungsnachweise)
- Portfolio der praktischen Weiterbildung (Evaluationsbogen)
- Diplomarbeit
- Fachapothekerprüfung
- Die Bestimmungen zum Prüfungswesen finden sich im Anhang VII.

7 Fachapothekertitel

7.1 Erteilung des Titels

Nach bestandener Prüfung entscheidet die KWFB auf Antrag der FPH Spital über die Erteilung des Fachapothekertitels in Spitalpharmazie.

7.2 Titelführung

Um den Fachapothekertitel in Spitalpharmazie führen zu dürfen, muss jährlich ein Minimum an Fortbildung (gemäss Art. 14 ff. FBO) absolviert werden.

Die KWFB entscheidet auf Antrag der FPH Spital, das Recht zur Führung des Fachapothekertitels in Spitalpharmazie zu entziehen, wenn der Titelinhaber die entsprechenden Anforderungen der FPH Spital betreffend Fortbildung im Bereich der Spitalpharmazie nicht erfüllt (Art. 39 WBO und Art. 20 FBO).

24 8 Gebühren

Die KWFB und die FPH Spital erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

9 Administration

Das Sekretariat FPH Spital führt eine Datenbank, in der alle nötigen Angaben zu den Weiterzubildenden und den Titelinhabern registriert werden.

Das Sekretariat FPH Spital führt eine Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten und der verantwortlichen Weiterbildner FPH in Spitalpharmazie.

10 Beschwerde

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Wer die Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm begonnen hat, kann innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms die Erteilung des Weiterbildungstitels FPH nach den alten Bestimmungen verlangen.

12

Das Programm tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.¹

Das Programm wurde 2005 zum ersten Mal revidiert.²

Das Programm wurde 2011 zum zweiten Mal revidiert.³

Das Programm wurde 2015 zum dritten Mal revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 17./18. November 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft.

gemäss Beschluss der DV vom 15./16. November 2000

² gemäss Beschluss der DV vom 14./15.November 2005

gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011

Lernzielkatalog

Inhaltsverzeichnis

Kompetenzkreis A: Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen

- 1. Patientenorientierte Pharmazie
- 2. Datenquellen und Dokumentation
- 3. Spezialgebiete
- 4. Risk-Management

Kompetenzkreis B: Heilmittelbewirtschaftung

- 1. Gesetze und Richtlinien
- 2. Strategische Beschaffung
- 3. Grundlagen der Lagerbewirtschaftung
- 4. Logistikprozesse
- 5. Risk-Management

Kompetenzkreis C: Pharmazeutische Herstellung

- 1. Qualitätssicherung
- 2. Ressourcen und Infrastruktur
- 3. Produktion
- 4. Qualitätskontrolle

Kompetenzkreis D: Management

- 1. Unternehmensführung
- 2. Qualitäts- und Risk-Management
- 3. Gesundheitspolitik

- 1. Verhaltensstrategien
- 2. Methodenkompetenz
- 3. Projektmanagement

Vorbemerkung

- Die in diesem Anhang aufgeführten Richtziele und Lernziele sind grundsätzlich verbindlich. Abweichungen sind vom verantwortlichen Weiterbildner zu begründen.
- Die Überprüfung der Anwendung der Lernziele in der Praxis geschieht mittels eines speziell dafür vorgesehenen Evaluationsbogens. Das Erreichen der praktischen Lernziele wird durch den verantwortlichen Weiterbildner evaluiert und bestätigt.
- Extern absolvierte Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten FPH Weiterbildungsstätten müssen zusätzlich durch den verantwortlichen Weiterbildungs attestiert werden.
- Der verantwortliche Weiterbildner bezeichnet Fachliteratur (Lehrbücher, Zeitschriften, einzelne Fachartikel, etc.) entsprechend den Kompetenzkreisen, die vom Weiterzubildenden zu bearbeiten sind.

Evaluationsbogen

Die Evaluationsbogen zu den Kompetenzkreisen sind auf der Homepage der GSASA (www.gsasa.ch) publiziert.

Kompetenzkreis A: Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen

Richtziel

Der Weiterzubildende kennt die Grundlagen zur Optimierung der Pharmakotherapie und zur Minimierung derer Risiken auch unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte. Der Weiterzubildende kann diese Dienstleistungen auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit auf den Pflegestationen anbieten.

1 Patientenorientierte Pharmazie

1.1 Krankheitsbilder und deren Therapien (Pharmakodynamik)

Der Weiterzubildende kennt wichtige Krankheitsbilder und deren Pharmakotherapien.

1.2 Pharmakokinetik und patientenspezifische Daten

Der Weiterzubildende kennt pharmakokinetische Modelle und deren praktische Anwendung, z.B. beim Therapeutic Drug Monitoring.

1.3 Laborparameter

Der Weiterzubildende kann wichtige Laborparameter interpretieren.

1.4 Arzneimittelinteraktionen

Der Weiterzubildende kennt die verschiedenen Mechanismen von Arzneimittelinteraktionen (pharmakodynamisch und pharmakokinetisch) und kann die klinische Relevanz einer Arzneimittelinteraktion beurteilen.

Der Weiterzubildende ist in der Lage, die Arzneimittelverabreichung bei Patienten mit Problemen wie Schluckbeschwerden, Sonden, Kurzdarmsyndrom etc. einzuschätzen und ist in der Lage, Alternativen zu finden.

Der Weiterzubildende kennt die Besonderheiten der wichtigsten parenteralen Verabreichungswege und kennt deren Grundsätze wie Rekonstitution, Verdünnung und Verabreichung.

Der Weiterzubildende kennt die verschiedenen Mechanismen physikochemischer Inkompatibilitäten und kann dieses Wissen im Alltag umsetzen.

1.6 Begleitung der Pharmakotherapie von Arzneimittelanamnese bis zum Austrittsrezept

Der Weiterzubildende ist fähig, die Medikation des Patienten von Spitaleintritt bis -austritt zu validieren und fachlich zu begleiten.

Er analysiert und diskutiert Patientendossiers (Patientenkardex) und interveniert bei Problemen der Compliance.

1.7 Mitarbeit bei der Arztvisite

Der Weiterzubildende kennt Sinn, Organisation und Ablauf von Arztvisiten. Er weiss, wie er sich auf eine Arztvisite vorbereiten kann, weiss, wie er sich entsprechend seiner Kompetenzen einbringen und dies dokumentiert werden kann.

1.8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Der Weiterzubildende ist fähig, pharmazeutisch relevante Bedürfnisse anderer Gesundheitsfachleute zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und geeignete Dienstleistungen (z.B. Aus-, Weiter- und Fortbildung, Arzneimittelinformation, Anwendungsrichtlinien, -modalitäten) zu entwickeln.

2.1 Informationsquellen

Der Weiterzubildende kennt für die Spitalpharmazie relevante Informationsquellen (z. B. Fachliteratur, Datenbanken, wissenschaftliche Publikationen), kann sie bewerten und nutzen.

2.2 Informatisierung am Bett des Patienten

Der Weiterzubildende verfügt über Kenntnisse der verschiedene Möglichkeiten der Informatisierung am Krankenbett (elektronisches Patientendossier, CPOE, CDSS, bedside-scanning etc.) und die Verwaltung der Stammdaten elektronischer Verordnung.

2.3 Allgemeine proaktive Arzneimittel-Information

Der Weiterzubildende kann die aus relevanten Quellen entnommenen Informationen zur Arzneimittelanwendung bedürfnisorientiert und kundengerecht aufbereiten und proaktiv weitergeben. Er kennt die Aufgaben und Verantwortungen der Spitalapotheke im Zusammenhang mit der Entwicklung, Validierung und Weitergabe von Arzneimittelinformationen.

2.4 Anfragenspezifische Arzneimittel-Information

Der Weiterzubildende kann «Hotline»-Anfragen inhaltlich korrekt und vollständig erfassen (Strategie der Fragestellung), Antworten zeitgerecht ausarbeiten und die Information kompetent und in bedarfsgerechter Form und Zeit weitergeben und dokumentieren.

3 Spezialgebiete

Der Weiterzubildende verfügt über Kenntnisse in Spezialgebieten wie Spitalhygiene, klinische Ernährung, die für die Verabreichung von Arzneimitteln relevanten Medizinprodukte (z.B. Pumpen, Infusionsbestecke, Inhalationshilfen) etc.

4 Risk-Management

4.1 Medikationsfehler

Der Weiterzubildende kennt die aktuelle Literatur zum Thema Medikationsfehler bezüglich Theorien, Erfassungs- und Analysenmethoden. Er kennt das CIRS-System, dessen Möglichkeiten und Grenzen und kennt Strategien zur Risikominimierung (z. B. FMECA).

4.2 Pharmakovigilanz, Hämovigilanz

Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung bezüglich Pharmako- und Hämovigilanz.

4.3 Informations-Vigilanz

Der Weiterzubildende kennt die Bedeutung der Informations-Vigilanz.

4.4 Materio-Vigilanz

Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung bezüglich Materio-Vigilanz.

Richtziel

Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen Bestimmungen, Grundlagen und Methoden der Heilmittelbewirtschaftung und Logistik.

1 Gesetze und Richtlinien

GDP und GSP Richtlinien 1.1

Der Weiterzubildende kennt die GDP- und GSP-Richtlinien sowie weitere für die Heilmittelbewirtschaftung relevante Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen und wendet diese an. Er ist fähig, diese für die praktische Arbeit umzusetzen.

Strategische Beschaffung 2

Arzneimittelselektion und Pharmakoökonomie 2.1

Der Weiterzubildende kennt die Grundlagen für die Arzneimittelevaluation und -selektion bezüglich pharmakologischer, pharmazeutischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte.

Der Weiterzubildende kennt die einer Medikamentenliste zu Grunde liegenden Prinzipen und Empfehlungen (lokale, nationale, internationale). Er kennt die Aufgaben und Funktion einer Arzneimittelkommission sowie die in seinem Spital/Kanton gültigen Richtlinien zu dieser. Er kennt andere kantonale, nationale oder internationale Empfehlungen zur Arzneimittelkommission.

Der Weiterzubildende kennt die verschiedenen Elemente pharmakoökonomischer Analysen und der Arzneimittelverbrauchsdaten und kann aus diesen ein therapeutisches Kostenprofil erstellen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Swiss-DRG.

2.3 Vertragswesen

Der Weiterzubildende kennt Ablauf und Inhalt von Vertragsverhandlungen und -abschlüssen mit Lieferanten vor dem Hintergrund geltender Gesetze.

3 Grundlagen der Lagerbewirtschaftung

3.1 Lagerbestand und Bestellmenge

Der Weiterzubildende kennt die wichtigsten Grundlagen der Lagerbewirtschaftung und Logistik.

3.2 Bewirtschaftungssystem und Stammdatenverwaltung

Der Weiterzubildende kennt das spitaleigene Bewirtschaftungssystem und hat einen Überblick über andere gängige Systeme im Spitalumfeld.

4.1 Beschaffung

Der Weiterzubildende kennt die Beschaffungsstrategie und Organisation des Bestellwesens der Spitalpharmazie.

Der Weiterzubildende kennt die rechtlichen Anforderungen für die Beschaffung von Medikamenten aus dem Ausland.

4.2 Lagerbewirtschaftung

Der Weiterzubildende kennt die für eine optimale Lagerbewirtschaftung relevanten Parameter wie Lagerbedingungen, Lagerstruktur, Rotation, Inventar, Verfalldatenkontrolle etc.

4.3 Distributionsprozess im Spital und Abgabe

Der Weiterzubildende kennt die Distributionsprozesse und die Abgabe von Heilmitteln an interne und externe Kunden. Er hat einen Überblick über Automaten und Robotsysteme in der Heilmitteldistribution.

4.4 Pharmazeutische Betreuung der Kliniken und Stationen

Der Weiterzubildende kennt die Prinzipien der pharmazeutischen Betreuung der Stationen und die dazu eingesetzten Logistik- und Medikationsprozesse.

Der Weiterzubildende kennt Sinn, Organisation und Ablauf von Stationsvisitationen.

4.5 Spezialsortimente

Der Weiterzubildende verfügt über Kenntnisse zur Organisation von und zu Anforderungen an Spezialpräparate (Betäubungsmittel, Antidota, Notfallarzneimittel, Medizinalgase, Katastrophenlager etc.).

4.6 Entsorgung von Heilmitteln und Chemikalien

Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen Grundlagen der Entsorgung von Heilmitteln und Chemikalien.

5.1 Produktebeanstandung und Rückruf

Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Produktebeanstandung/Rückruf und deren Umsetzung. Er verfügt über Kenntnisse der Problematik der Arzneimittelfälschungen und des illegalen Vertriebs.

5.2 Lieferengpässe

Der Weiterzubildende kennt die Problematik der «stock-out»-Situationen und ist in der Lage, Massnahmen zum Umgang mit Lieferengpässen zu entwickeln.

Kompetenzkreis C: Pharmazeutische Herstellung

Richtziel

Der Weiterzubildende kennt die Grundlagen der Herstellung und Zubereitung im Spitalumfeld (bedarfs- und verbrauchsgesteuerte Produktion, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung).

1 Qualitätssicherung

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Der Weiterzubildende kennt die GMP-Richtlinien, insbesondere die relevanten Kapitel der Ph. Helv., sowie weitere für die Herstellung und Zubereitung im Spitalumfeld relevante Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen und wendet diese an. Er ist fähig, diese für die praktische Arbeit umzusetzen.

1.2 Freigabe von Eigenproduktion

Der Weiterzubildende ist in der Lage, eine Freigabedokumentation (Produktion und Analytik) für ein Eigenprodukt auf Plausibilität und Richtigkeit gemäss GMP zu prüfen.

2 Ressourcen und Infrastruktur

2.1 Personal, Räumlichkeiten und Ausrüstung

Der Weiterzubildende kennt die Anforderungen an Personal, Räumlichkeiten und Ausrüstungen und kann diese für die Spitalpharmazie anwenden.

2.2 Risikomanagement, Qualifizierung und Validierung

Der Weiterzubildende kennt die Grundsätze des Qualitäts-Risikomanagements und kann diese für die Spitalpharmazie anwenden. Er kennt die Prinzipien der Qualifizierung und Validierung von Ausrüstung, Räumlichkeiten, Personen und Prozessen.

3 Produktion

3.1 Galenische Darreichungsformen

Der Weiterzubildende verfügt über Kenntnisse der verschiedenen Darreichungsformen von Arzneimitteln.

3.2 Produktionsplanung

Der Weiterzubildende kennt die relevanten Stufen einer termingerechten Produktionsplanung für verbrauchsgesteuerte Produktion unter paralleler Einbindung der bedarfsgesteuerten Produktion und unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten.

3.3 Bedarfsgesteuerte Produktion, Rezeptur

Der Weiterzubildende kennt Voraussetzungen, Risiken und Abläufe bei der bedarfsgesteuerten Produktion und ist fähig, Verordnungen kritisch auf klinische Relevanz und Realisierbarkeit zu prüfen und zu validieren.

3.4 Verbrauchsgesteuerte Produktion, Defektur bzw. Serie

Der Weiterzubildende kennt die relevanten Stufen der Produktentwicklung, die Elemente der Produktionsplanung und der Produktionsprozesse und ist fähig, diese für verschiedene galenische Formen anzuwenden.

Der Weiterzubildende kennt die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung sowie die Grundsätze für den sicheren Umgang mit Zytostatika. Er ist fähig, die nötigen Schutzmassnahmen umzusetzen.

3.6 Herstellung von klinischen Prüfpräparaten

Der Weiterzubildende kennt die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für klinische Studien (GCP) sowie die praktischen Aspekte der Durchführung.

Der Weiterzubildende kennt die Anforderungen an die Herstellung von klinischen Prüfpräparaten und ist fähig, einen Studienarzt bzgl. pharmazeutischer Fragen zu beraten und eine Kostenkalkulation auf Basis des Studienkonzeptes zu erstellen.

3.7 Produktion und Analyse im Lohnauftrag

Der Weiterzubildende kennt die Anforderungen an die Lohnherstellung als Lohnauftraggeber und Lohnauftragnehmer.

4.1 Kontrolle der Ausgangsstoffe, Verpackungsmaterialien und Endprodukte

Der Weiterzubildende kennt die Anforderungen an die Qualitätskontrolle von Ausgangstoffen, Verpackungsmaterialien, Zwischen- und Endprodukten sowie an Prüfmittel nach GMP und den relevanten Arzneibüchern.

4.2 Analysenmethoden und -Geräte

Der Weiterzubildende kennt die verschiedenen Analysemethoden und -Geräte zur qualitativen und quantitativen Untersuchung von Arzneimitteln. Er hat zudem einen Überblick über mikrobiologische Untersuchungsmethoden zur Charakterisierung von Arzneimitteln und fürs Monitoring.

4.3 Umgebungskontrolle, Monitoring

Der Weiterzubildende kennt die Mittel zur Überwachung der Produktionsräume, der Luft und der Medien und ist fähig, Risiken zu beurteilen und geeignete Korrekturmassnahmen vorzuschlagen.

Kompetenzkreis D: Management

Richtziel

Der Weiterzubildende kennt die Grundlagen des Managements, des Gesundheitswesens Schweiz sowie dessen zugrunde liegenden rechtlichen und ethischen Grundsätze.

1 Unternehmungsführung

1.1 Grundlagen

Der Weiterzubildende kennt die Grundlagen der Unternehmensführung sowie wichtige Instrumente des Managements und wendet diese in der Spitalpharmazie an. Er ist fähig, Mittel und Methoden anzuwenden, um Unternehmensstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

1.2 Organisationslehre

Der Weiterzubildende kennt die Grundsätze der Organisationslehre (Aufbauund Ablauforganisation, Organisationsentwicklung) und kann diese auf das eigene Arbeitsumfeld übertragen.

1.3 Personalmanagement

Der Weiterzubildende kennt die Methoden und die Instrumente der Personalführung (Führungsstil, Delegation, Stellenbeschreibung, Funktionendiagramm, Mitarbeitergespräch etc.).

1.4 Finanzmanagement

Der Weiterzubildende kennt die Prinzipien des Finanzmanagements sowie des Controllings (z.B. Bilanz, laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Budgetierung, Kostenstellenrechnung, Kontierung).

1.5 Marketing 41

Der Weiterzubildende kennt die Marketinginstrumente und weiss diese für die Entwicklung seines Unternehmens in adäquater Weise anzuwenden (Marketing-Mix).

2 Qualitäts- und Risk-Management

2.1 Qualitätsmanagementsysteme

Der Weiterzubildende kennt verschiedene Qualitätsmanagementsysteme und kann die Bedeutung sowie Einsatzmöglichkeiten und Grenzen beurteilen. Er ist fähig, Mittel und Methoden der Entwicklung und Evaluation (Audits) umfassender Qualität in der Spitalpharmazie anzuwenden.

2.2 Risk-Management

Der Weiterzubildende kennt verschiedene Methoden des Risk-Managements und kann die Bedeutung sowie Einsatzmöglichkeiten und Grenzen beurteilen. Er ist fähig, Probleme zu erkennen, analysieren und Vorschläge zur Risikominimierung zu entwickeln.

3.1 Gesundheitswesen, Spital- und Heimwesen in der Schweiz

Der Weiterzubildende kennt das schweizerische Gesundheitswesen, dessen staatliche (z.B. Bund, Kantone, Swissmedic, BAG) und wichtigste private Akteure (z.B. H+, santésuisse, GSASA) mit ihren jeweiligen Funktionen und Kompetenzen (v.a. in Bezug auf Heilmittel und Spitalwesen). Er kennt die Mechanismen des Gesundheitswesens (insbesondere Organisations- resp. Finanzierungsformen und Leistungsprozesse von Spitälern und Heimen).

3.2 System Spital: Aufbau- und Ablauforganisation

Der Weiterzubildende kennt Aufbau- und Ablauforganisationen von Spitälern.

3.3 Recht und Ethik im Gesundheitswesen

Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen (international, eidgenössisch, kantonal, Normen, Richtlinien, Codices etc.) sowie Grundbegriffe und Denkweisen der Ethik und deren Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung in der täglichen Arbeit, insbesondere auch auf die Problematik möglicher Interessenkonflikte.

Kompetenzkreis E: Persönliche Kompetenzen

Richtziel

Der Weiterzubildende ist fähig, als integrative Persönlichkeit im Spitalumfeld zu wirken.

1 Verhaltensstrategien

1.1 Stress

Der Weiterzubildende kennt theoretische Grundlagen zu Stress und zur Stressbewältigung.

1.2 Problembewältigung

Der Weiterzubildende kennt Faktoren bei der Problementstehung und -bewältigung. Er ist fähig, zielgerichtete Veränderungen zur Verbesserung des individuellen Problemlöseverhaltens umzusetzen.

1.3 Motivation

Der Weiterzubildende kennt Motivationsstrategien.

2.1 Kommunikation

44

Der Weiterzubildende kennt die theoretischen Grundlagen der Kommunikation und Konfliktentstehung sowie Konfliktlösungsstrategien. Er ist fähig, die erworbenen Kompetenzen in der Spitalpharmazie und im Spitalumfeld umzusetzen.

2.2 Präsentations- und Moderationstechnik

Der Weiterzubildende kennt Präsentations- und Moderationstechniken und kann diese bezüglich Wirkung, Einsatz und persönlicher Eignung sowie bezüglich der situativen, zielgerichteten, effizienten und wirkungsvollen Anwendung beurteilen und in seinem Arbeitsumfeld einsetzen.

2.3 Sitzungsleitung

Der Weiterzubildende kennt die wichtigsten Prinzipien einer erfolgreichen Sitzungsleitung und ist fähig, diese bei der persönlichen Sitzungsplanung und -leitung umzusetzen (inkl. Vor- und Nachbereitung).

2.4 Berichterstattung, Protokollierung, wissenschaftliches Schreiben

Der Weiterzubildende kennt die Grundlagen, die beim Erstellen eines Berichts (z.B. Visitationsbericht, Fachveranstaltung), beim Verfassen einer schriftlichen Arbeit (Projektarbeit, Diplomarbeit) oder beim Protokollieren zu beachten sind.

3 Projektmanagement

3.1 Projektmanagement

Der Weiterzubildende kennt die Prinzipien des Projektmanagements und kann diese unter Anwendung der theoretischen Grundlagen situationsgerecht anwenden (Steuerung von Projekten, Definition von Meilensteinen).

Aufgaben des verantwortlichen Weiterbildners FPH in Spitalpharmazie

Der verantwortliche Weiterbildner:

- trägt die organisatorische und inhaltliche Verantwortung bei der Durchführung der Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie;
- ist f
 ür die Finanzierung der Weiterbildung und die Anstellung des Weiterzubildenden verantwortlich;
- stellt sicher, dass ein schriftlicher Vertrag mit dem Weiterzubildenden vorliegt, der die Bedingungen und Pflichten bezüglich Anstellung und Weiterbildung regelt;
- stellt sicher, dass dem Weiterzubildenden die notwendigen Unterlagen und Mittel zur Verfügung stehen, um die geforderten Lernziele zu erarbeiten;
- stellt sicher, dass innerhalb der Spitalapothekenmitarbeiter mindestens ein zusätzlicher Fachapotheker in Spitalpharmazie oder Inhaber des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie in die Betreuung des Weiterzubildenden involviert ist (falls der verantwortliche Weiterbildner keinen Fachapothekertitel FPH in Spitalpharmazie besitzt, gelten die im Anhang III definierten Bedingungen);
- stellt sicher, dass alle Spitalapotheker, die in die Betreuung des Weiterzubildenden involviert sind, die Anforderungen des Weiterbildungsgangs und die aktuell gültigen Reglemente (WBO, WBP, FBO, FBP) kennen, und dass mindestens ein in die Weiterbildung involvierter Vertreter der Weiterbildungsstätte an den jährlich durch die FPH Spital organisierten Meetings der Weiterbildner teilnimmt;
- ist verantwortlich für die Festlegung eines Programms, das alle Komponenten der Weiterbildung umfasst und die optimale Betreuung des Weiterzubildenden sicherstellt;
- meldet der FPH Spital anhand eines spezifischen Formulars den Beginn der Weiterbildung zur Registrierung des Weiterzubildenden;
- informiert den Weiterzubildenden zu Beginn seiner Weiterbildung über die persönlichen und institutionellen Interessenkonflikte;
- ermutigt den Weiterzubildenden zu ethischer, sorgfältiger, verantwortungsvoller und loyaler Berufsausübung;

- überprüft und dokumentiert in geeigneter Periodizität den Fortschritt der Weiterbildung und gibt dem Weiterzubildenden ein Feedback im Rahmen von regelmässig geführten Evaluationsgesprächen;
- geht auf Anliegen und Fragen des Weiterzubildenden ein und trägt zu dessen Erreichung der Lernziele und zur Förderung seiner persönlichen Entwicklungsschwerpunkte bei;
- informiert die FPH Spital j\u00e4hrlich per 31. Januar \u00fcber den Stand der Weiterbildung der von ihm betreuten Weiterzubildenden;
- stellt sicher, dass der Weiterzubildende an den obligatorischen theoretischen Weiterbildungskursen teilnehmen und die gesamthaft geforderte theoretische Weiterbildung absolvieren kann. Er unterstützt den Weiterzubildenden bei der Vor- und Nachbereitung der absolvierten theoretischen Kurse;
- ermöglicht dem Weiterzubildenden die Teilnahme an anderen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen;
- evaluiert die Anwendung der Lernziele in der Praxis und bestätigt die erreichten Lernziele auf dem Evaluationsbogen;
- stellt sicher, dass die im Anhang V aufgeführten Anforderungen bei der Durchführung praktischer Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten erfüllt werden;
- stellt sicher, dass die Diplomarbeit den Anforderungen vom Anhang VI entspricht;
- überprüft die Zusammenstellung des Dossiers zuhanden der FPH Spital zur Prüfungszulassung;
- stellt sicher, dass die Unterlagen bezüglich Weiterbildung für die FPH Spital stets zur Einsicht bereit gehalten werden;
- meldet wesentliche Änderungen der Bedingungen zur Durchführung der Weiterbildung umgehend der FPH Spital.

Anhang III 47

Anerkennung des verantwortlichen Weiterbildners FPH in Spitalpharmazie

Zur Anerkennung als verantwortlicher Weiterbildner FPH in Spitalpharmazie müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1 Führungs- und Facherfahrung

Der verantwortliche Weiterbildner:

- besitzt einen Fachapothekertitel in Spitalpharmazie;*
- verfügt über eine Berufserfahrung in einer Spitalapotheke von mindestens sechs Jahren (Arbeitspensum ≥ 50 %, inklusive Weiterbildung);
- erfüllt die jährliche Fortbildungspflicht in Spitalpharmazie seit mindestens drei Jahren;
- ist in einer führenden Position (Chefapotheker oder Abteilungsleiter) in einer als Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie gemäss WBO anerkannten Spitalapotheke tätig (oder hat den entsprechenden Antrag zur Anerkennung der Weiterbildungsstätte gestellt);
- ist aktiv beteiligt an interdisziplinären Spitalkommissionen, Arbeitsund/oder Projektgruppen.

- * Ist das Kriterium «besitzt einen Fachapothekertitel FPH in Spitalpharmazie« als einziges Kriterium nicht erfüllt, kann der verantwortliche Weiterbildner dennoch anerkannt werden, wenn er Chefapotheker in einer anerkannten Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie ist und in seinem Mitarbeiterstab die nötige Fachkompetenz vorhanden ist. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:
 - mindestens zwei Fachapotheker FPH in Spitalpharmazie sind in die Betreuung des Weiterzubildenden involviert (kumulativ ist 1 FTE abzudecken, Arbeitspensum ≥ 0,4 FTE) oder
 - mindestens ein Fachapotheker FPH in Spitalpharmazie und ein Inhaber des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie sind in die Betreuung des Weiterzubildenden involviert (kumulativ ist 1 FTE abzudecken, Arbeitspensum ≥ 0,4 FTE).

Der verantwortliche Weiterbildner kann folgende Aktivitäten in den letzten drei Jahren nachweisen:

regelmässige Dozententätigkeit im Bereich der Pharmazie an Universitäten, Fachhochschulen oder Berufsschulen (mind. zwei Lehrveranstaltungen pro Jahr);

oder

regelmässiges Halten von Vorträgen (mind. zwei pro Jahr). Angerechnet werden können: Vorträge und Workshop-Tätigkeit in Fachgesellschaften oder an von der FPH Spital anerkannten Kursen im Bereich der Pharmazie, Lehrtätigkeit für Pflegefachpersonen und/oder Ärzte in dem durch die Spitalapotheke betreuten Spital;

und

Begleitung/Betreuung von Dissertationen oder Diplomarbeiten.**

3 Wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung) / Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten

Der verantwortliche Weiterbildner kann folgende Aktivitäten in den letzten drei Jahren nachweisen:

Leitung oder wesentliche Leitungsverantwortung in mindestens einem wissenschaftlichen Projekt inkl. Bericht/Publikation;**

oder

Nachweis der regelmässigen und kontinuierlichen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen mit praktischen Ansätzen aus dem Umfeld der Spitalpharmazie (Nachweis: z.B. (Co-)Autor von Posterpublikationen an Kongressen, (Co-)Verfasser spitalinterner Empfehlungen etc.).

Falls dies nicht nachgewiesen werden kann, muss für die Betreuung der Diplomarbeit der ersten zwei Weiterzubildenden ein erfahrener Weiterbildner FPH in Spitalpharmazie als Supervisor eingesetzt werden. Ein schriftlicher Vertrag mit dem Supervisor muss der FPH Spital mit dem Gesuch eingereicht werden, in dem der Supervisor explizit die Verantwortung für die Betreuung der Diplomarbeit übernimmt.

Anerkennung der Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie

Zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte FPH in Spitalpharmazie müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1 Organisation

- Die Spitalapotheke verfügt über ein definiertes Betriebsmanagement und ist in der Spitalorganisation als eigenständige Abteilung aufgeführt;
- Die Finanzierung der Weiterbildung ist gesichert;
- Ein Weiterbildungskonzept und -plan, die den Anforderungen des Weiterbildungsprogrammes FPH in Spitalpharmazie entsprechen, liegen in schriftlicher Form vor;
- Die Spitalapotheke verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem;
- Die Spitalapotheke verfügt über ein internes Fortbildungskonzept.

2 Pharmazeutischer Mitarbeiterstab

- Der verantwortliche Weiterbildner genügt den Anforderungen, die im Anhang III aufgeführt sind;
- Die Betreuung des Weiterzubildenden ist sichergestellt durch die Anwesenheit und Implementierung von mindestens zwei Fachapothekern in Spitalpharmazie oder einem Fachapotheker in Spitalpharmazie und einem Inhaber des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie (Mitglieder des Spitalapothekenteams, mindestens 1 FTE). Die Funktionen der Betreuungspersonen müssen im Weiterbildungsplan definiert sein;
- Die in die Betreuung involvierten Spitalapotheker kennen die Anforderungen des Weiterbildungsgangs und die aktuell gültigen Reglemente (WBO, WBP, FBO, FBP). Mindestens ein Vertreter der Weiterbildungsstätte nimmt an den jährlich durch die FPH Spital organisierten Meetings der Weiterbildner teil.

3

- Die Spitalapotheke verfügt über geeignete Räumlichkeiten;
- Der Weiterzubildende verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz;
- Die Spitalapotheke verfügt über geeignete Fachbücher und Fachzeitschriften und der Zugang zu Journals und elektronischen Dokumentationen ist sichergestellt.

4 Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen

- Die Spitalapotheke ist für die Arzneimittelinformation und -dokumentation innerhalb der Institution zuständig;
- Das pharmazeutische Fachpersonal arbeitet eng zusammen mit anderen Berufsgruppen (interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teilnahme an Visiten und Konsilien, interprofessionelle Projekte mit der Klinik, Therapeutisches Drug Monitoring etc.);
- Die Spitalapotheke ist involviert in Projekte der Informatisierung am Krankenbett und verwaltet die Stammdaten der elektronischen Verordnung (falls vorhanden);
- Die Spitalapotheke verfügt über praktische Erfahrung und Tätigkeiten in einem oder mehreren der folgenden Spezialgebiete:
 - Spitalhygiene sowie Vorbeugung und Kontrolle von Infektionen;
 - · klinische Ernährung;
 - Klinisches Labor:
 - Medizinprodukte;
 - Radiopharmaka;
 - Katastrophen-Management.

5

- Die Spitalapotheke verfügt über ein EDV-gestütztes Lagerbewirtschaftungssystem;
- Die Arzneimittelselektion wird, unter Berücksichtigung des klinischen Nutzens und pharmakologischer, pharmazeutischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte, durch eine interne Arzneimittelkommission durchgeführt. Ein Spitalapotheker ist Mitglied der Arzneimittelkommission;
- Das Spital publiziert ihre eigene Arzneimittelliste;
- Die Spitalapotheke stellt die pharmazeutische Betreuung der Stationsapotheken auf den Pflegeabteilungen sicher;
- Die Spitalapotheke überwacht den Verbrauch von Arzneimitteln mittels Statistiken und geeigneten Indikatoren.

6 Pharmazeutische Herstellung

- Die Spitalapotheke verfügt über eine kantonale Herstellungsbewilligung;
- In der Spitalapotheke werden nichtsterile und sterile Produkte hergestellt (inkl. Zytostatika);
- Die Spitalapotheke verfügt über ein Labor, das Analysen von Arzneimitteln und/oder Medizinprodukten durchführt.

Weiterbildungsstätten mit eingeschränktem Angebot

Wenn in einer Weiterbildungsstätte nicht alle oben aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, müssen die fehlenden praktischen Weiterbildungsmodule extern durchgeführt werden. Die Anerkennung von extern absolvierten, praktischen Weiterbildungsperioden erfolgt gemäss Art. 3.3.1. Abs. 2 WBP.

Im Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätte ist aufgeführt, welche der praktischen Weiterbildungsmodule vom Weiterzubildenden extern absolviert werden, mit der Angabe wo und wie lange diese stattfinden.

Ein schriftliches Einverständnis der Partner-Spitalapotheken zu den extern zu absolvierenden Weiterbildungsmodulen muss vorgelegt werden. Falls es sich um nicht anerkannte Weiterbildungsstätten FPH in Spitalpharmazie handelt, müssen die Anforderungen im Anhang V erfüllt sein.

Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten

Die Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten erfolgt mittels Antrag des verantwortlichen Weiterbildners zuhanden der FPH Spital. Diese entscheidet über die Anerkennung dieser externen Weiterbildungsperioden im Rahmen der Anerkennung der Weiterbildungsstätte resp. des vorgelegten Weiterbildungsplans.

Es gelten folgende Anforderungen:

Für die Weiterbildungsperiode:

- sind die praktischen Lernziele definiert und passen in den Rahmen des Weiterbildungsprogrammes FPH in Spitalpharmazie;
- ist die Dauer festgelegt und in Bezug auf die zu erfüllenden praktischen Lernziele angemessen;
- sind die Voraussetzungen für das Absolvieren der Weiterbildungsperiode spezifiziert.

Die Weiterbildungsstätte:

- verfügt über genügend pharmazeutisches Fachpersonal, so dass die Betreuung des Weiterzubildenden sichergestellt ist;
- verfügt über die geeignete Organisation, Einrichtung und Infrastruktur in Bezug auf die zu erfüllenden praktischen Lernziele.

- ist fachlich qualifiziert und kann die wissenschaftliche T\u00e4tigkeit im entsprechenden Fachbereich nachweisen;
- ist während der Durchführung der praktischen Weiterbildungsperiode verfügbar;
- verfasst eine individuelle Evaluation betreffend Umsetzung der Lernziele in der Praxis durch den Weiterzubildenden und leitet diese dem verantwortlichen Weiterbildner weiter.

Der Weiterzubildende:

 evaluiert die Weiterbildungsstätte und den betreuenden Weiterbildner und überreicht die ausgefüllten Evaluationsbogen dem verantwortlichen Weiterbildner.

Diplomarbeit

Der Weiterzubildende verfasst während der Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie eine Diplomarbeit zu einem spitalpharmazeutischen Thema, welches mit dem verantwortlichen Weiterbildner abgesprochen ist. Das Verfassen der Diplomarbeit (in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache) dauert ca. sechs Monate.

Die Diplomarbeit ist grundsätzlich eine Einzelarbeit. Der spezifische Beitrag des Weiterzubildenden als Hauptautor muss klar erkennbar sein.

1 Ziel

Mit der Diplomarbeit soll ein spitalpharmazeutisches Thema wissenschaftlich, systematisch, selbstständig und kreativ bearbeitet werden.

2 Anforderungen

Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit und soll nach den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit strukturiert und verfasst sein.

Sie ist formal als Diplomarbeit zur Erlangung des Fachapothekertitels in Spitalpharmazie gekennzeichnet und muss folgendermassen strukturiert sein:

- Deckblatt mit Titel, Name und Anschrift des Weiterzubildenden, Name des verantwortlichen Weiterbildners
- 2. Zusammenfassung
- 3. Inhaltsverzeichnis
- 4. Einleitung und Fragestellung
- Material und Methoden
- 6. Resultate
- 7. Diskussion, Schlussfolgerungen und Ausblick
- 8. Literaturteil (aufgeführt nach akzeptierten Referenzierungsregeln)
- 9. Anhänge (inklusive Primärdaten)

Bei Arbeiten, die mehrere in sich abgeschlossene Teile umfassen, können die Punkte 4 bis 7 zum besseren Verständnis auch pro Einzelteil aufgeführt werden.

Dissertation 55

Falls die Diplomarbeit Teil einer laufenden Dissertation ist, kann sie in Form eines Zwischenberichtes eingereicht werden.

Daten aus einer selber verfassten, bereits abgeschlossenen Dissertation können für die Verfassung der Diplomarbeit verwendet werden, wenn die Dissertation folgende Bedingungen erfüllt:

- Die Zeitspanne zwischen Erlangen des Doktorgrades und Abschluss der Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie darf maximal sechs Jahre betragen.
- Die Praxisrelevanz zur Spitalpharmazie muss durch den Weiterzubildenden begründet und von der FPH Spital genehmigt werden.

4 Bewertung

Die FPH Spital beurteilt eine eingereichte Diplomarbeit nach folgenden Kriterien:

Muss-Kriterien

3

Die folgenden 5 Kriterien müssen alle erfüllt sein:

- 1. Die Diplomarbeit behandelt ein spitalpharmazeutisches Thema der Kompetenzkreise patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen, Heilmittelbewirtschaftung, pharmazeutische Herstellung oder Management.
- Der spezifische Beitrag des Weiterzubildenden als Hauptautor ist klar erkennbar.
- Struktur und Inhalt der Diplomarbeit entsprechen der vorgegebenen Gliederung.
- 4. Die Diplomarbeit ist das Resultat einer strukturierten Vorgehensweise und Methodik.
- 5. Die Fragestellung, die Diskussion und der wissenschaftliche Ausblick zeigen eine vertiefte Reflexion und Bearbeitung des Themas.

Bewertungs-Kriterien

56

Die folgenden 6 Kriterien werden mit 1-5 Punkten bewertet (gefordert werden total mind. 18 Punkte):

- 1. Pharmazeutisch-klinische Relevanz
- 2. Erhebung/Datengenerierung (praktisch)
- 3. Datenbeurteilung
- 4. Wissenschaftlicher Wert der Arbeit
- 5. Originalität
- 6. Gesamteindruck/Darstellung

Anhang VII 57

Prüfungsreglement

Das Prüfungsreglement basiert auf Art. 16 ff. der Weiterbildungsordnung (WBO) sowie auf dem in Ausführung der WBO erlassenen Weiterbildungsprogramm FPH in Spitalpharmazie.

1 FPH Spital und Prüfungskommission FPH in Spitalpharmazie

Die FPH Spital ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Prüfung der Voraussetzung zur Prüfungszulassung zuhanden der KWFB;
- Information der Weiterzubildenden über den Prüfungsstoff, die Prüfungsform und die zulässigen Hilfsmittel;
- Mitteilung der Prüfungsresultate an die KWFB zum Entscheid über das Bestehen der Fachapothekerprüfung (im folgenden «Prüfung» genannt).

Die Prüfungskommission FPH in Spitalpharmazie (PK) ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Beurteilung der Diplomarbeit als Bestandteil der Prüfungszulassung;
- Festlegung von Datum, Ort und Anmeldetermin für die Prüfung in Absprache mit der FPH Spital;
- Formulierung der Prüfungsaufgaben sowie Festlegung von deren Bewertung;
- Organisation und Durchführung der Prüfung;
- Mitteilung der Prüfungsresultate an die FPH Spital.

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Grundvoraussetzung

Die maximale Weiterbildungsdauer von sechs Jahren ist noch nicht abgelaufen (Art. 2.6 WBP).

Die geforderten Unterlagen zur Prüfungszulassung sind vollständig und beinhalten:

- Anmeldeformular zur Fachapothekerprüfung in Spitalpharmazie
- Curriculum vitae vom Weiterzubildenden
- Kopie des Eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apothekerdiploms gemäss Bundesrecht
- Portfolio der theoretischen Weiterbildung
- Portfolio der praktischen Weiterbildung
- Schreiben des verantwortlichen Weiterbildners mit folgendem Inhalt:
 - Protokolle der regelmässig durchgeführten Evaluationsgespräche mit dem Weiterzubildenden
 - Begründung zu allfälligen Abweichungen von den Vorgaben des Weiterbildungsprogramms
 - Zusammenstellung von extern durchgeführten praktischen Weiterbildungsperioden
 - Zusammenstellung der während der Weiterbildung vom Weiterzubildenden verfassten Publikationen und Abstracts
 - Abschliessende Stellungnahme und Empfehlungsschreiben
- Diplomarbeit in gebundener und elektronischer Form (Anzahl Exemplare gemäss Vorgabe der FPH Spital)

Das Portfolio der theoretischen Weiterbildung beinhaltet die Kursbestätigungen mit Leistungsnachweis und muss bei der Prüfungsanmeldung komplett sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss vom verantwortlichen Weiterbildner angegeben sein, welche theoretischen Kurse bis zur Prüfung noch absolviert werden. Die entsprechenden Kursbestätigungen müssen vor dem Prüfungstermin nachgeliefert werden.

Im Rahmen der insgesamt geforderten 400 Stunden theoretischer Weiterbildung muss der Besuch der Pflichtkurse im Umfang von mindestens 180 Kontaktstunden in den fünf verschiedenen Kompetenzkreisen gemäss Art. 3.1 WBP erfüllt sein.

2.1.3 Praktische Weiterbildung

Das Portfolio der praktischen Weiterbildung beinhaltet die von dem verantwortlichen Weiterbildner visierten Evaluationsbogen mit den erreichten praktischen Lernzielen gemäss Lernzielkatalog (Anhang I) und muss bei der Prüfungsanmeldung komplett sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss vom verantwortlichen Weiterbildner angegeben sein, welche praktischen Lernziele bis zur Prüfung noch absolviert werden. Die entsprechenden visierten Evaluationsbogen müssen vor dem Stattfinden der Prüfung nachgeliefert werden.

Die praktische Weiterbildung von mindestens 500 Stunden muss gemäss Art. 3.1 WBP erfüllt sein.

2.1.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit besteht aus einer Arbeit zu einem spitalpharmazeutischen Thema

Das Verfassen der Diplomarbeit erfolgt gemäss den Angaben im Anhang VI und dauert ca. sechs Monate. Die Diplomarbeit wird gemäss den im Anhang VI aufgeführten Kriterien bewertet und muss im Rahmen der Prüfungszulassung durch die FPH Spital angenommen worden sein.

Eine nicht akzeptierte Diplomarbeit kann überarbeitet und erneut eingereicht werden.

Sämtliche Unterlagen sind in geordneter Form, d.h. in Analogie zum Lernzielkatalog (Anhang I), drei Monate vor Prüfungstermin dem Sekretariat FPH Spital einzureichen.

Die Unterlagen werden vom Sekretariat FPH Spital auf ihre Vollständigkeit überprüft. Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen sind bis zum jeweiligen festgesetzten Termin nach deren Beanstandung zu komplettieren.

Das Dossier muss spätestens sechs Jahre nach Beginn der Weiterbildung eingereicht werden.

2.3 Zulassung

Die FPH Spital überprüft die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung und stellt der KWFB Antrag zum Entscheid. Der Entscheid der KWFB wird dem Weiterzubildenden spätestens zwei Monate nach der erfolgten Anmeldung mitgeteilt.

Die Verweigerung einer Prüfungszulassung ist von der KWFB zu begründen und dem Weiterzubildenden schriftlich mitzuteilen.

Der Weiterzubildende kann den Entscheid der KWFB über die Zulassung zur Prüfung innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommission anfechten.

Der Entscheid der Beschwerdekommission über die Zulassung zur Prüfung kann bei eidgenössischen Titeln innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Prüfung kann frühestens drei Jahren nach Beginn der Weiterbildung abgelegt werden. Wird die Prüfungszulassung erteilt, muss der Weiterzubildende den nächstmöglichen Prüfungstermin wahrnehmen. Auf Gesuch hin oder bei laufendem Rekursverfahren kann die FPH Spital in begründeten Fällen davon abweichen.

3.1 Allgemeines

Die Weiterbildung FPH in Spitalpharmazie wird mit einer Fachapothekerprüfung («Prüfung») abgeschlossen. Die Weiterzubildenden werden individuell geprüft. Die Prüfungssprachen sind Deutsch oder Französisch.

3.2 Ziel

Die Prüfung dient der Kontrolle der in den 5 Kompetenzkreisen der Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.3 Prüfungsstoff

Als Prüfungsstoff gelten die in Anhang 1 des Lernzielkataloges aufgeführten Richtziele und Lernziele.

3.4 Art und Form

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

3.4.1 Schriftliche Prüfung

Schriftliche Fragen umfassen die Kompetenzkreise Heilmittelbewirtschaftung, pharmazeutische Herstellung und Management sowie einzelne Aspekte des Kompetenzkreises patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen.

3.4.2 Mündliche Prüfung

Teil 1: Mündliche Befragung im Bereich des Kompetenzkreises patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen.

Teil 2: Präsentation der Diplomarbeit mit Beantwortung von Fragen zur Arbeit (Prüfung der persönlichen Kompetenzen). Dieser Teil der Prüfung ist öffentlich zugänglich.

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der Prüfungskommission in Absprache mit der FPH Spital bestimmt. Diese Angaben werden mindestens sechs Monate vor der Prüfung im offiziellen Publikationsorgan der GSASA veröffentlicht. In der Bekanntmachung werden zudem die Anmeldeadresse, der Termin des Anmeldeschlusses sowie allfällige Anmeldeformalitäten genannt.

3.6 Bewertung

Die Weiterzubildenden werden im Voraus über den Verlauf der Prüfung und die Gewichtung der verschiedenen Teilnoten von der FPH Spital informiert.

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» von der Prüfungskommission bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Teile der Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung Teil 1 und mündliche Prüfung Teil 2) als bestanden bewertet werden.

Die KWFB entscheidet auf Antrag der FPH Spital über das Bestehen der Prüfung und der Titelvergabe. Sie teilt das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile den Weiterzubildenden schriftlich mit.

Der Prüfungsabbruch oder das Fernbleiben von einer Prüfung ohne wichtigen Grund wird mit dem Nichtbestehen der Fachapothekerprüfung gleichgestellt. Wichtige Gründe stellen namentlich eine Krankheit oder ein Unfall von einer gewissen Schwere sowie der Todesfall einer nahe stehenden Person dar. Sie müssen der Prüfungskommission unverzüglich gemeldet und die entsprechenden sachdienlichen Unterlagen sobald als möglich derselben eingereicht werden.

Die Weiterzubildenden, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfungsprotokolle und die Auswertung der schriftlichen Prüfung im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission einsehen. Den Weiterzubildenden werden keine Kopien der Prüfungsblätter und Protokolle abgegeben.

3.7 Wiederholung

Der Prüfungsteil oder diejenigen Teile, welche als «nicht bestanden» bewertet wurden, müssen wiederholt werden. Die Prüfung kann einmalig, innerhalb von zwei Prüfungssessionen, wiederholt werden.

3.8 Beschwerde 63

Der Weiterzubildende kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen schriftlich bei der Beschwerdekommission anfechten. Die Rekursfrist beginnt am Tag der schriftlichen Eröffnung.

Den Entscheid der Beschwerdekommission können die Weiterzubildenden bei eidgenössischen Titeln innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen. In den übrigen Fällen ist der Entscheid der Beschwerdekommission endgültig.

3.9 Gebühren

Für die Beurteilung des Dossiers sowie die Abnahme und Bewertung der Prüfung werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

Regelung der Interessenkonflikte

Die Zusammenarbeit der Spitalpharmazie mit der Pharmaindustrie in Forschung und Entwicklung ist seit langem etabliert und liegt grundsätzlich im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung und trägt vielfach zu einer Mehrung des Wissens bei. Diese Zusammenarbeit kann zu individuellen oder institutionellen Interessenkonflikten und Abhängigkeiten führen. Deshalb sind zur Gewährung der Transparenz folgende Interessenkonflikte zu deklarieren:

- **Finanzielle oder Eigentümerinteressen** irgendwelcher Art in der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Aktien, Beteiligungen, Obligationen, Eigentumsrechte, Patentrechte usw.;
- Tätigkeiten für die pharmazeutische Industrie und andere Firmen des Gesundheitssystems: Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten oder sonstige Berater- oder Gutachtertätigkeiten (auch unentgeltlich; jedoch keine einmalige/nicht wiederkehrende Aufträge);
- **Drittmittel/Spenden** von der pharmazeutischen Industrie oder anderen Firmen des Gesundheitssystems an die Spitalapotheke (inkl. Zahlungen Spitalfonds z.Hd. der Spitalapotheke); Chefapotheker deklarieren alles; ansonsten werden nur Drittmittel/Spenden für Projekte, welche die Person selber betreffen, deklariert, keine punktuellen finanziellen Vorteile (wie z.B. Kongresseinladungen);
- **Persönliche Beziehungen** zu Personen der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Verwandtschaft 1. Grades und/oder Personen im gleichen Haushalt;
- Sonstige Mitgliedschaften: Fachgesellschaften (inkl. Angabe der Funktion innerhalb der entsprechenden Gesellschaft), politische Parteien (demokratisch gewählte Abgeordnete auf kantonaler oder nationaler Ebene).

Die Deklaration der oben genannten Interessenkonflikte erfolgt durch:

- Mitglieder der FPH Spital: alle drei Jahren (vor den Wahlen) oder bei wesentlichen Änderungen zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung der GSASA;
- Weiterbildungsstätten und Weiterbildner: beim Antrag zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten, bei der Reevaluation der Weiterbildungsstätten, beim Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners und bei wesentlichen Änderungen zuhanden der FPH Spital. Die Deklaration muss vom verantwortlichen Weiterbildner an den Weiterzubildenden am Anfang ihrer Weiterbildung ausgehändigt werden;
- Dozenten und Redner an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen: vor Beginn der Präsentation müssen allfällige, mit der Präsentation im Zusammenhang stehende Interessenskonflikte zuhanden der Teilnehmer offengelegt werden (siehe auch Richtlinien für das Sponsoring von Weiterund Fortbildungsveranstaltungen).



Stationsstrasse 12 CH-3097 Bern-Liebefeld T +41 (0)31 978 58 58 F +41 (0)31 978 58 59 www.fphch.org